

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1962	Nummer 134
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	27. 11. 1962	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten	1947

I.

20510

Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1962 —
IV C 4 — 6521:2

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung der Geldfälschungen

Der Bekämpfung von Geldfälschungen kommt innerhalb des kriminalpolizeilichen Arbeitsgebietes insofern besondere Bedeutung zu, als ein Überhandnehmen der Münzdelikte geeignet ist, die Sicherung der Umlauffähigkeit des Geldes zu gefährden. Geldfälscher verfügen vielfach über Spezialkenntnisse und arbeiten oft innerhalb wohlorganisierter Banden. Um die Fälschate gefahrlos absetzen zu können, werden Fälscher und Falschgeldverbreiter bemüht sein, ihre Absatzgebiete räumlich möglichst weit auszudehnen. Es gelingt nur selten, einem Falschmünzer durch örtliche Ermittlungen auf die Spur zu kommen und gleichzeitig den mengenmäßigen und räumlichen Umfang einer Fälschung zu erfassen. Die Bekämpfung dieser Delikte verspricht daher nur Erfolg, wenn zwischen Kreispolizeibehörde, Landeskriminalamt, Bundeskriminalamt und Deutscher Bundesbank ein schneller und lückenloser Nachrichtenaustausch stattfindet und auch die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit gewährleistet ist.

Die Grundlage für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bilden das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20. April 1929 (RGBl. II 1933 S. 913, 914) (Genfer Konvention), in welchem sich die Signatarstaaten zu gemeinsamem Vorgehen zusammengeschlossen haben, sowie die §§ 3, 4 Abs. 3 Nr. 7 StGB.

1.2 Straftatbestände

Die Falschgelddelikte umfassen folgende Straftatbestände:

Falschmünzerei (§§ 146, 149 StGB)

Münzverfälschen (§§ 146, 149 StGB)

Verbreiten von Falschgeld (§§ 147, 149 StGB)

Abschieben von Falschgeld (§§ 148, 149 StGB)

Münzverringern (§ 150 StGB)

Vorbereitungen zum Herstellen von Falschgeld (§ 151 StGB)

Nichtanzeige eines geplanten Münzverbrechens (§ 138 StGB)

Herstellen und Verabfolgen von Formen zum Anfertigen von Geld und Stempelzeichen (§ 360 Abs. I Nr. 4 StGB)

Herstellen und Verabfolgen von Abdrucken (§ 360 Abs. I Nr. 5 StGB)

Anfertigen oder Verbreiten von Blüten (§ 360 Abs. I Nr. 6 StGB)

Nachahmen von Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen außer Kurs gesetzt sind (z. B. Goldmünzen) **und Herstellen von geldähnlichen Medaillen und Marken** (Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken v. 27. Dezember 1928 — RGBl. I 1929 S. 2 —)

Unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen (§ 35 des Ges. über die Deutsche Bundesbank v. 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 745 —)

2. Verfahren bei der Bearbeitung von Falschgelddelikten

2.1 Maßnahmen der Kassen und Banken

Verpflichtung zum Anhalten von Geld, das als nachgemacht oder verfälscht erkannt ist.

2.11 Bundeskassen

Der Erlaß der Bundesregierung über die Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes v. 28. 5. 1952 (GMBI. S. 160) schreibt in § 1 den Bundeskassen vor, als nachgemacht oder verfälscht erkannte deutsche Bundesmünzen und Banknoten anzuhalten. Wenn es nicht geboten erscheint, den Einzählenden festzuhalten und die Polizeibehörde unmittelbar zu verständigen, hat sich die Kasse bei Einzahlungen, die durch Übergabe von Bargeld entrichtet werden, über die Person des Einzählenden zu vergewissern und mit ihm eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Diese Verhandlung ist mit den Falschstücken und etwaigen sonstigen Beweismitteln der örtlich zuständigen Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft zu übersenden.

2.12 Landeskassen

Gemäß Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 7. 1952 (MBI. NW. S. 958 / SMBI. NW. 632) haben die Landeskassen im Sinne des Erlasses der Bundesregierung vom 28. 5. 1952 zu verfahren.

2.13 Gemeindekassen

Eine sinnngemäße Verpflichtung ist in der Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) v. 1. März 1955 (GV. NW. S. 29 / SGV. NW. 630) festgelegt.

2.14 Deutsche Bundesbank und Kreditinstitute

Nach § 36 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank v. 26. Juli 1957 (BGBl. I 1957 S. 745) haben die Deutsche Bundesbank und alle Kreditinstitute nachgemachte oder verfälschte Banknoten und Münzen (Falschgeld), als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sowie unbefugt ausgegebene Gegenstände der in § 35 genannten Art (Geldzeichen — Marken, Münzen, Scheine oder andere Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden — oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen) anzuhalten. Dem Betroffenen ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Die angehaltenen Stücke sind mit einem Bericht der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu übersenden. Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank hiervon Mitteilung zu machen.

2.2 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank (DBbk)

Die Deutsche Bundesbank — Hauptkasse Falschgeldabteilung — in Frankfurt (Main), Taunusanlage 4-6, ist als Deutsche Notenmissionsbank und für den Bestand der Deutschen Währung verantwortliche Institution in die Bearbeitung von Falschgeldsachen eingeschaltet. Sie ist zentrale Begutachtungs- und Erfassungsstelle für das in der Bundesrepublik und in West-Berlin anfallende in- und ausländische Falschgeld und unterstützt auch die Polizei bei den Ermittlungen in Falschgeldsachen.

2.21 Begutachtung von Falschgeld

Falsche bzw. verdächtige Banknoten und Münzen werden von der Deutschen Bundesbank begutachtet, klassifiziert und registriert.

Die Gutachten der Deutschen Bundesbank beschränken sich nicht nur auf den Fälschungsnachweis und ggf. Angaben über den bereits festgestellten Fälscher oder Verbreiter sowie die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft, sondern sie geben dem Sachbearbeiter auch Ermittlungshinweise, z. B. über die Herstellungsart, verwandtes Material, bisher festgestellten Umfang der Verbreitung und Fälschungsklasse (bei Banknoten) bzw. Fälschungstypen (bei Münzen). Über jede neue Fälschung deutscher Banknoten stellt die Deutsche Bundesbank die besonderen Kennzeichen dieser Fälschung in einem **Merksblatt** zusammen, welches allen Interessen-

ten nach einem festen Verteilerplan zugänglich gemacht wird.

2.22 Als echt festgestellte verdächtige Banknoten und Münzen

Werden verdächtige Banknoten und Münzen bei der Prüfung als echt festgestellt, so übersendet die Deutsche Bundesbank den Gegenwert an den Empfangsberechtigten.

2.23 Begutachtung von Falschgeldherstellungsmaterial für falsche Banknoten und Münzen

Sichergestellte bzw. beschlagnahmte falsche Banknoten und Münzen und das Herstellungsmaterial sind unter Einschaltung des Landeskriminalamtes der Deutschen Bundesbank zur Erstattung eines technischen Gutachtens zuzuleiten. Ob eine Übersendung von schwer transportierbarem Herstellungsmaterial erfolgen soll, wird im Einzelfall entschieden (vgl. auch Ziff. 212 der Richtlinien für das Strafverfahren v. 1. 8. 1953). Auf Antrag wird ggf. die Deutsche Bundesbank einen technischen Sachverständigen zur Begutachtung des Materials entsenden.

Die Gutachten werden jeweils in doppelter Ausfertigung erstellt, die für die Staatsanwaltschaft und Polizei bestimmt sind.

2.3 Maßnahmen der Polizei**2.31 Kreispolizeibehörde****2.311 Sofortmaßnahmen**

2.3111 Nach Bekanntwerden eines Falschgelddeliktes. Aufnahme der Anzeige und Durchführung der ersten unaufschiebbaren Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen ist das Landeskriminalamt — nachrichtlich die zuständige Kriminalhauptstelle — unverzüglich fernschriftlich zu benachrichtigen, sofern es sich nicht nur um das Anhalten geringer Mengen von Falschgeld bereits bekannter Herstellungsart oder einem Fall offensichtlich gutgläubiger Weitergabe handelt.

2.3112 Die Anzeige ist in **doppelter** Ausfertigung aufzunehmen. Der Durchschlag verbleibt bei der Kreispolizeibehörde. Erhält diese von einer öffentlichen Kasse oder von einem Kreditinstitut angehaltenes Falschgeld und ist der Einzahler unbekannt, so kann die kurze Mitteilung der anhaltenden Stelle als Anzeige dienen. Der Originalvorgang ist mit Falsifikat und Vordruck KP 11 (vgl. 2.3124) unverzüglich durch Einschreiben dem Landeskriminalamt zu übersenden. Eine Durchschrift des Vordrucks KP 11 ist mit Lichtbildern von bekannten Tätern, sichergestellten Fälschungsgeräten, ermittelten Falschmünzereien usw. der zuständigen Kriminalhauptstelle zuzusenden, die das Material nach Auswertung an die Nachrichtensammelstelle weiterleitet.

2.3113 Außer in Fällen der Ermittlung oder des Bekanntwerdens von Falschgeldherstellern und -verbreitern ist das Landeskriminalamt — nachrichtlich die zuständige Kriminalhauptstelle — fernschriftlich zu unterrichten, wenn

an einem Ort plötzlich größere Mengen Falschgeld angehalten wurden — sog. Systemnoten sind wie Falschgeld zu behandeln —,

die unbekannten Verbreiter sich besonderer Tricks bedienten,

eine neue Fälschung auftaucht, die als solche schwer erkennbar ist,

es sich um Falschgeld ausländischer Währung handelt,

der Fall sonstige Besonderheiten aufweist.

2.3114 Der fernschriftliche Bericht an das Landeskriminalamt soll Angaben enthalten über:

Zeit und Ort,

Sachverhalt,

Täter oder Täterkreis,

Geschädigten. Schadenshöhe,
getroffene Maßnahmen,
Art der erbetenen Unterstützung,
sachbearbeitende Dienststelle.

2.312 Weitere Maßnahmen der sachbearbeitenden Dienststelle (Kreispolizeibehörde oder Landeskriminalamt)

2.3121 Sicherstellung und Beschlagnahme (§§ 94 ff StPO) von Falschgeld

Gibt der Besitzer das beanstandete Falschgeld freiwillig heraus, so ist es mit der schriftlichen Erklärung, daß er mit der außergerichtlichen Einziehung einverstanden ist, falls das bei ihm sichergestellte Geld falsch ist, zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

2.3122 Vorläufige Begutachtung

Die nächstgelegene Landeszentralbank, Landeszentralbank-Nebenstelle, sonstige öffentliche Kasse oder ein Kreditinstitut kann um eine vorläufige gutachtliche Äußerung, ob der Verdacht für das Vorliegen einer Fälschung begründet ist, ersucht werden, wenn

beanstandetes Geld auf Grund eigener Prüfungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit als falsch zu erkennen ist oder

der letzte Besitzer seine Einwilligung zur außergerichtlichen Einziehung des Falschgeldes nicht gibt oder

der Richter bei der Vorführung eines Falschgeldherstellers oder -verbreiters eine sofortige vorläufige Begutachtung des Geldes verlangt.

Das vorläufige Gutachten ist zum Ermittlungsvorgang zu nehmen. Die in allen Fällen erforderliche Begutachtung des Falschgeldes durch die Deutsche Bundesbank erübrigt sich dadurch nicht.

2.3123 Presse, Rundfunk, Fernsehen

Bei Veröffentlichungen in Falschgeldangelegenheiten durch Presse, Rundfunk und Fernsehfunk ist größte Zurückhaltung zu üben.

Hält in einem Einzelfall die zuständige Kreispolizeibehörde zu Fahndungszwecken die Unterrichtung der Öffentlichkeit für notwendig, so ist zuvor das Einvernehmen mit dem Landeskriminalamt herbeizuführen.

Allgemeine Veröffentlichungen über Falschgeldangelegenheiten sollen ausnahmslos der Deutschen Bundesbank vorbehalten bleiben.

2.3124 Kriminalpolizeilicher Meldedienst

(1) Meldungen über Falschgelddelikte sind als Eilsachen zu behandeln. Sie sind mit Vordruck KP 11 unabhängig von dem unter 2.3111 aufgeführten fernschriftlichen Bericht zu erstatten.

Auf Grund einer KP-Meldung wird eine etwa in gleicher Sache notwendig werdende Ausschreibung in den Landeskriminalblättern oder den Fahndungshilfsmitteln des Bundeskriminalamtes nicht vorgenommen. Es bedarf stets eines gesonderten Ausschreibungsantrags der sachbearbeitenden Dienststelle.

Die Meldungen sind für das jeweilige Kalenderjahr fortlaufend zu numerieren. Bezieht sich eine Meldung auf mehrere bekannte Täter einer oder mehrerer Straftaten, so ist für jeden Täter ein Vordruck KP 11 zu fertigen. In diesen Fällen ist nur eine Beschreibung der Arbeitsweise erforderlich, sofern diese alles Wesentliche über die Arbeitsweise sämtlicher Täter enthält. In den Einzelmeldungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sofern lediglich Name und Vorname eines Täters bekannt sind oder nachweislich oder vermutlich ein falscher Name gebraucht wurde, sind die geführten Personalien mit dem Vermerk „angeblich“ zu versehen.

(2) Der Vordruck KP 11 ist für bekannte Täter vierfach, für unbekannte Täter dreifach zu fertigen in Fällen

der Festnahme von Falschgeldherstellern und -verbreitern,

der wissentlichen Verausgabung von Falschgeld (Abschieben von Falschgeld),

des Anhaltens von in- oder ausländischem Falschgeld, wenn Hersteller oder Verbreiter nicht festgestellt werden können.

der Sicherstellung von zur Falschgeldherstellung benutztem oder bestimmtem Gerät.

Einen Vordruck KP 11 erhält die Nachrichtensammelstelle (siehe 2.3112), die restlichen sind unter Beifügung des Falsifikates und des Ermittlungsvorgangs unverzüglich unmittelbar dem Landeskriminalamt zu übersenden.

(3) Der Vordruckmeldung KP 11 sind Lichtbilder von bekannten Tätern, sichergestellten Fälschungsgeräten, ermittelten Falschmünzereien usw. in doppelter Ausfertigung beizufügen.

(4) Sofern die Meldung nach Vordruck KP 11 mit späteren Untersuchungsergebnissen zu ergänzen ist, hat die zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich formlose schriftliche Nachtragsmeldungen an das Landeskriminalamt (doppelt), an die Nachrichtensammelstelle (einfach) zu erstatten.

Ferner sind der zuständigen Kriminalhauptstelle und dem Landeskriminalamt bekanntzugeben

Zu- und Wegzug sowie das Ableben örtlich bekannter oder verdächtiger Falschgeldhersteller,

die Personalien freigelassener oder unter Polizeiaufsicht gestellter Falschgeldhersteller.

2.3125 Zur vereinfachten Bearbeitung von Falschgeldvorgängen, bei denen mehr als drei Falsifikate gleicher Fälschungsklasse bzw. — Type (soweit an Hand übereinstimmender Fälschungsmerkmale feststellbar) gleichzeitig anfallen und der Verdacht einer vorsätzlichen Verbreitung oder Abschiebung entfällt, der Einzahler oder Verbreiter nicht mehr festzustellen ist oder eine Aufnahme von Ermittlungen nach Herstellern oder Verbreitern keinen Erfolg verspricht, kann die Erfassung und Meldung des Falschgeldes an die Deutsche Bundesbank auch in **Listenform** vorgenommen werden.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(1) Für den Sammelvorgang — gleichgültig, wieviel Einzelvorgänge und Falsifikate er erhält — sind nur zwei KP-Vordrucke Nr. 11, und zwar nur der Kopf und die Ziffer I auszufüllen. Unter Ziffer II ist zu setzen: „Siehe anliegendes Verzeichnis“. (Bei den neuen Vordrucken KP 11 entsprechen diesen Ziffern die Ziffern 1 u. 5.)

(2) Über die einzelnen Falsifikate mit den Angaben über den Tag des Anhaltens, den Ort und die Person bzw. Institution, die sie angehalten hat, über den Einzahler und Letztbesitzer ist ein Verzeichnis nach dem Muster der Anlage 1 (für Banknoten) oder 2 (für Münzen) in vierfacher Ausfertigung (auf dünnem Schreibmaschinenpapier) aufzustellen.

(3) Beide Vordrucke KP 11 mit vier Ausfertigungen des Verzeichnisses sind dem Sammelvorgang beizufügen und dem Landeskriminalamt zu übersenden. Zwei Ausfertigungen dieses Verzeichnisses sind für die Deutsche Bundesbank, eine Ausfertigung mit dem Vordruck KP 11 für das Bundeskriminalamt bestimmt.

(4) Der zuständigen Nachrichtensammelstelle (2.3112) ist ein Vordruck KP 11 mit Verzeichnis zu übersenden.

2.3126 Bereitstellung von Fahndungsbeihilfen in Sonderfällen

Werden für die Aufklärung einer Falschgeldsache besondere Geldmittel benötigt und reichen die polizeilichen Fahndungsmittel dafür nicht aus, so

kann eine entsprechende Fahndungsbeihilfe beantragt werden. Derartige Anträge sind mit einer Stellungnahme des Landeskriminalamtes an den Vorstand der zuständigen Landeszentralbank zu richten, der in der Regel über die Gewährung von Beihilfen bis zu 300,— DM entscheidet, andernfalls den Antrag an die Deutsche Bundesbank weiterleitet.

2.3127 Abschluß und Abgabe des Ermittlungsvorgangs

Nach Wiedereingang des Vorgangs vom Landeskriminalamt wird dieser mit den Ergebnissen der inzwischen durchgeführten Ermittlungen ergänzt und sodann mit dem Beweismaterial (Falsifikate usw.) und dem Gutachten der Deutschen Bundesbank an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

2.32 Kriminalhauptstelle

Die Kriminalhauptstelle (Nachrichtensammelstelle) sammelt und wertet die ihr zugehenden Berichte und Meldungen nach Vordruck KP 11 aus. Sie führt dazu eine Kartei der Geldfälschungen und Geldfälscher. Diese ist Bestandteil der allgemeinen Straftaten- und Verbrecherkartei. In diese Kartei sind jedoch abweichend von der allgemeinen Regelung alle Geldfälscher aufzunehmen, die im Zuständigkeitsbereich der Kriminalhauptstelle tätig geworden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie reisende oder Wiederholungstäter sind.

Außerdem ist der Kriminalhauptstelle eine sachliche Zuständigkeit für die Verhütung und Verfolgung von Falschgelddelikten zugewiesen. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Kreispolizeibehörde regelt sich nach den Bestimmungen über die Zusammenarbeit der örtlichen Kreispolizeibehörden mit den Kriminalhauptstellen.

2.33 Landeskriminalamt

2.331 Aufgabe und Einrichtungen

(1) Das Landeskriminalamt hat, sofern es die Bearbeitung eines Falschgelddeliktes gem. § 16 Abs. 3 POG nicht selbst übernimmt, die sachbearbeitende Polizeidienststelle zu beraten und durch Auskünfte aus seinen Karteien und Sammlungen zu unterstützen.

(2) Dem Landeskriminalamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Steuerung der Falschgeldbekämpfung im Landesbereich.
- b) Erfassung und Auswertung des Falschgeldanfalles im Lande,
- c) Überwachung bekannter Münzverbrecher,
- d) Verkehr mit dem Bundeskriminalamt und der Deutschen Bundesbank.

(3) Das Landeskriminalamt unterhält an Karteien und Sammlungen:

- a) **Namenskartei,**
- b) **Letztbesitzerkartei,**
- c) **Lichtbildkartei**

mit Lichtbildern von Personen, die wegen Münzdelikten erkennungsdienstlich behandelt worden sind,

- d) **Falschgeldtypenkartei**

über das im Lande angehaltene Falschgeld, geordnet nach Nennwert und Fälschungsklasse bzw. -type und Zeitpunkt des Anhaltens mit Angabe des Verbreitungsortes,

- e) **Sammlung echter und gefälschter Banknoten und Münzen,**

- f) **Sammlung der Erkennungszeichen echter und gefälschter Banknoten und Münzen aller Währungen.**

2.332 Tätigkeit

(1) Sofern dem Sachverhalt (2.3111) eine über das Land hinausgehende Bedeutung beizumessen ist, gibt ihn das Landeskriminalamt unverzüglich an das Bundeskriminalamt weiter.

(2) Den Vorgang mit Falsifikat und Vordruck KP 11 (bei bekanntem Täter in dreifacher, bei unbekanntem Täter in doppelter Ausfertigung) prüft das Landeskriminalamt, ob alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, ob das übersandte Material vollständig und der Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt ist.

(3) An Hand seiner Karteien und Sammlungen ermittelt das Landeskriminalamt, ob Zusammenhänge mit schon bekannten Straftaten oder Tätern bestehen und ergänzt seine Unterlagen.

Falls erforderlich, veranlaßt es eine Ausschreibung im Landes- oder Bundeskriminalblatt, die Einleitung von Nachforschungen im Auslande durch das Bundeskriminalamt usw. Werden Zusammenhänge festgestellt oder Unterlagen über einen bekannten Täter gefunden, so teilt das Landeskriminalamt das Ergebnis allen interessierten Dienststellen mit.

(4) Die Falsifikate werden mit einem Untersuchungsantrag und bei bekannten Tätern mit drei Ausfertigungen des Vordrucks KP 11, bei unbekannten Tätern mit zwei Ausfertigungen, an die Deutsche Bundesbank — Hauptkasse / Falschgeldabteilung, Frankfurt (Main), Taunusanlage 4—6, zur Erstattung eines technischen Gutachtens weitergeleitet.

Von den drei Ausfertigungen des Vordrucks KP 11 bei bekanntem Täter ist je eine Ausfertigung bestimmt

- zum Verbleib bei der Deutschen Bundesbank, zur Weiterleitung durch die Deutsche Bundesbank (nach Ergänzung mit dem Untersuchungsergebnis) an das Bundeskriminalamt,
- zur Rückleitung an das Landeskriminalamt (unter Beifügung des Gutachtens).

Von den beiden Ausfertigungen des Vordrucks KP 11 bei unbekanntem Täter leitet die Deutsche Bundesbank nach Abschluß ihrer Begutachtung eine Ausfertigung an das Bundeskriminalamt weiter und die andere an das Landeskriminalamt zurück.

Die für den Rücklauf zum Landeskriminalamt bestimmte Ausfertigung des Vordrucks KP 11 ist mit einem entsprechenden Rückerbittungsvermerk zu versehen.

Falsche Münzen werden von der Deutschen Bundesbank nach der Begutachtung sogleich in Verwahrung genommen; ebenso falsche Banknoten, wenn deren Hersteller bereits ermittelt worden ist. Die Falsifikate stehen jedoch auf Anforderung der Staatsanwaltschaft jederzeit zur Verfügung. Ein entsprechender Hinweis ist in die Ermittlungsakten aufzunehmen.

(5) Nach Wiedereingang des Vordrucks KP 11 mit Gutachten der Deutschen Bundesbank ergänzt das Landeskriminalamt seine Karteien und Sammlungen und leitet Vorgang, Gutachten und ggf. Falsifikat über die zuständige Kriminalhauptstelle an die sachbearbeitende Dienststelle zurück.

2.34 Bundeskriminalamt

2.341 Aufgabe und Einrichtungen

(1) Im Rahmen der Falschgeldbekämpfung obliegen dem Bundeskriminalamt folgende Aufgaben:

- a) Sammlung und Auswertung aller einschlägigen Meldungen und sonstigen Unterlagen über bekannte und unbekannte Täter,
- b) Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank,
- c) Durchführung des Dienstverkehrs mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden, internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit.

(2) Das Bundeskriminalamt unterhält die gleichen Karteien und Sammlungen wie das Landeskriminalamt (2.331 3) über alle bekanntgewordenen Täter und Tatverdächtigen des In- und Auslandes (vgl. Ziff. 211 der Richtlinien für das Strafverfahren v. 1. 8. 1953).

2.342 Tätigkeit

(1) Auf Grund des Berichtes gem. 2.3321 wird festgestellt, ob sich Unterlagen über die darin namentlich genannten Personen beim Bundeskriminalamt befinden. Ist dies der Fall, ergeht Fernschreibnachricht an das Landeskriminalamt.

(2) Nach Eingang der vom Landeskriminalamt über die Deutsche Bundesbank geleiteten KP-Meldung wertet das Bundeskriminalamt diese an Hand seiner Karteien und Sammlungen aus, indem es feststellt, ob

- a) die in ein Verfahren verwickelten Personen schon früher einmal einschlägig straffällig oder verdächtig gewesen sind, welcher Art ggf. ihre Beteiligung war und ob zur Zeit ein anderes Verfahren gegen sie schwebt;
- b) die Geldfälschung oder die Art ihrer Verbreitung Eigenheiten aufweist, die auf einen Zusammenhang mit früheren Fälschungen oder Verbreitungen schließen lassen oder Anhaltspunkte zur Ermittlung des Täters ergeben;
- c) durch Vergleich der Personenbeschreibungen unbekannter mit denen bekannter Täter evtl. Hinweise auf die Person des Täters zu ermitteln sind;
- d) sich Schlüsse auf den Sitz der Fälscherwerkstatt oder die Verteilerzentrale einer Fälschung ziehen lassen;
- e) die Fälschergewerkstatt bereits ausgehoben und der Fälscher ermittelt wurde, so daß sich weitere Nachforschungen in dieser Hinsicht erübrigen;
- f) festgenommene und geständige Geldfälscher die Zahl der von ihnen angefertigten Fälschungen wahrheitsgemäß angegeben haben oder — falls dies nicht geschehen ist — wieviele Fälschungen davon angehalten und aus dem Verkehr gezogen worden sind.

(3) Das Bundeskriminalamt nimmt die internationale Zusammenarbeit wahr. Das Ergebnis der getroffenen Maßnahmen und Feststellungen wird dem Landeskriminalamt zugeleitet.

3. Internationale Falschgeldbekämpfung

3.1 Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol)

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation unterhält zur Bekämpfung der Falschmünzerei in den Niederlanden eine Sammelstelle für Nachrichten über Fälschungen und Verfälschungen, die den Namen

Organisation Internationale de Police Criminelle
— Service de documentation sur les contrefaçons et falsifications —

— Office délégué à La Haye —

trägt und folgende Aufgaben hat:

namens und im Auftrage der IKPO die Identifizierung von Fälschungen aller Art, insbesondere von Geld, Wertpapieren, Pässen und Ausweisen, vorzunehmen;

Gutachten über eingegangene Fälsifikate und Herstellungsmittel, die zur Anfertigung der Fälschung gedient haben, zu erstellen;

das offizielle Organ der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation „Revue Contrefaçons et Falsifications“ herauszugeben.

Diese Veröffentlichung unterrichtet die Polizeidienststellen, die Emissionsanstalten und Banken über alle bemerkenswerten Einzelheiten echten und falschen Geldes.

3.2 Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskriminalamt nimmt in seiner Eigenschaft als Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation für die Bundesrepublik Deutschland den zur Durchführung der Bekämpfung der internationalen Falschmünzerei notwendigen Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden wie folgt wahr:

Erstattung von Meldungen an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation über Auftreten internationaler Geldfälscher und Falschgeldverbreiter;

Anhalten von ausländischem Falschgeld;

Austausch von Informationen und erkennungsdienstlichem Material;

Überwachung internationaler Geldfälscher und Falschgeldverbreiter;

Einleitung internationaler Fahndungsmaßnahmen.

4. Der RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1617 / SMBl. NW. 20510) wird hiermit aufgehoben.

....., den

.....
(absendende Dienststelle)

KHSt Land

Fernsprecher

Tgb.Nr.

Verzeichnis

der falschen Banknoten zu DM, Ausgabe, mutmaßliche Fälschungsklasse, deren Ermittlungsvorgänge zu einem einheitlichen Vorgang zusammengefaßt werden, da entweder der Vorbesitzer nicht mehr feststellbar ist, oder aber trotz Kenntnis des Vorbesitzers die Aufnahme von Ermittlungen nach Herstellern und Verbreitern keinen Erfolg verspricht:

Lfd Nr.	Tgb.Nr. d. sachbearb. Dienststelle	Tgb.Nr. der DBbk.	Nummer der falschen Note	Angehalten am von wem in	Einzahler (E) bzw. Vorbesitzer (V)
---------	--	-------------------------	--------------------------------	-----------------------------------	--

Anlage 2

....., den

.....
(absendende Dienststelle)

KHSt Land

Fernsprecher

Tgb.Nr.

Verzeichnis

der falschen Münzen zu DM, mutmaßliche Fälschungstype, deren Ermittlungsvorgänge zu einem einheitlichen Vorgang zusammengefaßt werden, da entweder der Vorbesitzer nicht mehr feststellbar ist, oder aber trotz Kenntnis des Vorbesitzers die Aufnahme von Ermittlungen nach Herstellern und Verbreitern keinen Erfolg verspricht:

Lfd. Nr.	Tgb.Nr. d. sachbearb. Dienststelle	Tgb.Nr. der DBbk.	Münz- zeichen	Jahreszahl	Angehalten am von wem in	Einzahler (E) bzw. Vorbesitzer (V)
----------	--	-------------------------	------------------	------------	-----------------------------------	--

den 19...

(Absendende Dienststelle / Tgb.Nr.)

Falschgeldsache

Meldung Nr.: F-Klasse:
 FS-Vorausmeldung am: F-Type:
 (Jeden Täter gesondert melden!) Az.DBbk.:

1. Fälschung**a) Banknoten**

Stückzahl:
 Nennwert:
 Serie:
 Noten-Nr.:
 Ausgabedatum:
 ausgeb. Bank

nur bei US-\$-Noten:

Kontrollbuchstabe:
 vord. Platten-Nr.:
 rücks. Platten-Nr.:
 Unterschriften:

b) Münzen — Goldmünzen

Stückzahl:
 Nennwert:
 Jahreszahl:
 Münzzeichen:

nur bei Goldmünzen:

vord. Münzbild:
 rücks. Münzbild:

2. Angehalten von:
 am: in:

3. Verausgabt von:
 am: in:
 unmittelbarer Verausgabungsort:
 (z. B. Kaufhaus, Straßenbahn, Postamt usw.)

4. Letztbesitzer (volle Personalien):

5. Kurzer Sachverhalt (Vorbesitzer!) mit Tatausführung (typische Arbeitsweise, angewandte Tricks usw.):

6. Verdächtig / Täter

Name: Vornamen:
 Alias- bzw. Spitznamen:
 Familienstand: Beruf:
 Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum:
 Geburtsort: Kreis / Land:
 Wohnung (letzter Aufenthalt):
 Einschlägige Vorstrafen:

7. Personenbeschreibung

Größe: Gestalt:
 Scheinbares Alter: Gesicht:
 Haare / Bart:
 Augen: Nase:
 Ohren: Zähne:
 Sprache (Dialekt):
 Besonderheiten der Kleidung:

Sichtbare Kennzeichen, persönliche Eigentümlichkeiten (z. B. Narben, zieht linken Fuß nach, kratzt sich hinter dem Ohr, Redewendungen usw.):

8. Maßnahmen

Festnahme am: in:
 ed-behandelt am: von:
 wegen:
 Verfahren bei StA.: Az.:

9. Fahndungshinweise

Benutzter Personalausweis / Reisepaß Nr.
 ausgestellt am: von:
 Benutzte Fahrzeuge (amtl. Kennzeichen, Farbe, Fabrikat, Besonderheiten):

10. Mittäter:

(Name / Dienstgrad des Sachbearbeiters)

An

über die Deutsche Bundesbank

an das

Bundeskriminalamt

Landeskriminalamt

Wiesbaden

in

Name / Dienstgrad

Name / Dienstgrad

— MBl. NW. 1962 S. 1947.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.